

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035; 1. Änderung „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 10. Februar 1998 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S.28), erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern folgende

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“, die am 27.04.2023 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Verbandsgemeindegebiet verabschiedet wurde, wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Begründung:

Nach Prüfung der vorgelegten Plan- und Verfahrensunterlagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans keine offensichtlichen inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Bedenken.

Bei der Beurteilung, ob gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die vorliegende Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung angepasst ist, waren die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2018 (ROP IV) zu beachten. Im Vorfeld der Planung wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Ein positiver Bescheid wurde am 02.02.2022 erteilt.

Hinweise zum Planvollzug:

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung hierzu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Analog der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird empfohlen, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo in den Flächennutzungsplan Einsicht genommen werden kann. In die

Bekanntmachung sind ferner Hinweise auf den Ausschluss der Geltendmachung von Verfahrens- und Abwägungsmängeln gemäß § 215 BauGB aufzunehmen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Alternativ kann der Widerspruch auch bei Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Mar
(Dipl.-Ing.)



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).